

**ÖSTERREICHISCHER  
GEMEINDEBUND**  
**1010 WIEN, JOHANNESG. 15**  
**TELEFON: 52 14 80**

32/SN-265/ME

Wien, am 17. Oktober 1986

Zl.: 000-21/86

An die  
Parlamentsdirektion

Parlament  
1017 WIEN

Betrifft GESETZENTWURF  
Zl. 50 GE 9.86

Datum: 22. OKT. 1986

Verteilt 23. OKT. 1986 Machhammer

*St. Orlitzwanger*

Bezug: 601.861/7-V/1/86

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz durch Bestimmungen über Verwaltungsstrafbehörden ergänzt wird

Der Österreichische Gemeindebund beeckt sich 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu übermitteln.

Für den Österreichischen Gemeindebund:  
i.A.

*Annelixen*

25 Beilagen

**ÖSTERREICHISCHER****GEMEINDEBUND****1010 WIEN, JOHANNESG. 15****TELEFON: 52 14 80**

Wien, am 9. Oktober 1986

Zl.: 000-21/86

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Bezug: 601.861/7-V/1/86

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Bundes-Verfassungsgesetz  
durch Bestimmungen über Verwaltungs-  
strafbehörden ergänzt wird

Der Österreichische Gemeindebund beeckt sich zu obigem Betreff  
wie folgt Stellung zu nehmen:

Der vorliegende Entwurf will der Europäischen Menschenrechts-  
konvention Rechnung tragen und die Organisationsstruktur von  
"Tribunalen" einführen. Dieser staatsrechtlichen Verpflich-  
tung ist Verständnis entgegenzubringen.

Was aber den nunmehr übermittelten Gesetzentwurf betrifft, muß  
in formeller Hinsicht bemängelt werden, daß keinerlei Aussage  
bezüglich der durch diese Bundes-Verfassungsgesetznovelle ver-  
ursachten Kosten getroffen werden.

Die Novelle der Verfassung steht auch in einem gewissen Wider-  
spruch zu dem Streben nach Verwaltungsvereinfachung, sowie dem  
Streben nach Sparsamkeit im Bereich der Hoheitsverwaltung.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf müssen zusätzliche, von  
der übrigen Verwaltung getrennte Verwaltungsbehörden geschaf-  
fen werden. Dies bedeutet nicht nur eine weitere Aufblähung  
des Verwaltungsapparates, sondern auch bedeutende zusätzliche  
Kosten.

Diese Kosten der durch die Novelle des Bundes-Verfassungsge-  
setzes neugeschaffenen Verwaltungsstrafbehörden würden noch  
wesentlich höher sein, wenn daran gedacht ist, als "Berufungs-  
Verwaltungsstrafbehörde" keine Einzelperson, sondern Senate  
einzurichten.

Es wäre daher wünschenswert, daß in den Gesetzesentwurf eine  
eindeutige und für alle Bundesländer gleiche Regelung der

- 2 -

Verwaltungsstrafbehörde aufgenommen wird.

Im übrigen bestehen aus kommunaler Sicht keine weiteren Bedenken oder Einwendungen.

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:



Der Präsident:

